

# Satzung der St. Laurentius-Stiftung Fassberg-Müden

## **Präambel**

*„Damit die Kirche im Dorf bleibt“*

*Der Heilige Laurentius, nach dem die Müdener Kirche benannt ist, wusste, wie wichtig auch die finanzielle Basis für eine christliche Gemeinde ist. Er weigerte sich im Dritten Jahrhundert nach Christus, dem römischen Kaiser die Finanzen der Kirche auszuliefern. Dafür starb er auf dem Rost.*

*Seit 800 Jahren gestalten Menschen christliches Leben in und um die St. Laurentius Kirche. Viele Höhen und Tiefen hat die Gemeinde in diesen Jahrhunderten überstanden. Damit dies auch in Zukunft so bleibt, wurde die St. Laurentius-Stiftung im Jahre 2003 gegründet.*

*Als Folge der umfangreichen Sparmassnahmen der Landeskirche kam es zur Zusammenführung der beiden Gemeinden Michael in Fassberg und St. Laurentius in Müden zur Ev.-luth. St. Laurentius Kirchengemeinde Fassberg-Müden.*

*Damit kehren beide Gemeinden im Jahre 2013 in die enge Verbindung zurück, die sie bereits unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg in den Jahren 1945 bis 1947 hatten.*

## **§1**

### **Name, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen St. Laurentius-Stiftung Fassberg-Müden.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der ev.-luth. St. Laurentius Kirchengemeinde Fassberg-Müden und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

## **§2**

### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchengemeindlicher Arbeit in der ev.-luth. St. Laurentius Kirchengemeinde Fassberg-Müden.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Finanzierung von Personalkosten und Zuwendungen für Unterhaltung und Instandsetzung der für kirchliche Arbeit notwendigen Gebäude und Räume der Kirchengemeinde.

## **§3**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§4 Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt am Jahresende 2012 510.000,-- Euro.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

#### **§5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

#### **§6 Stiftungsorgan**

(1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

## **§7 Kuratorium**

- (1) Der Kirchenvorstand entsendet 3 bis 7 Mitglieder in das Kuratorium, davon 1 bis 3 Mitglieder aus seiner Mitte (geborene Mitglieder) und darüber hinaus 1 bis 6 weitere Mitglieder, die nicht dem Kirchenvorstand angehören dürfen (kooptierte Mitglieder). Die Mehrheit des Kuratoriums muss aus kooptierten Mitgliedern bestehen.
- (2) Ist der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes kein geborenes Mitglied, so hat er oder sie das Recht ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
- (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, entsendet der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.
- (5) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenverteilung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied sollte in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums müssen einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und in ihrer Mehrheit Mitglieder der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sein.

## **§8 Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Kirchenvorstand als Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder steuerrechtliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Kirchenvorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Abgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 3 Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 3 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und

dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

(6) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 2 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

(7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

(8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes der ev.-luth. St. Laurentius Kirchengemeinde in Fassberg-Müden.

## **§9 Treuhandverwaltung**

(1) Der Kirchenvorstand verwaltet mit Amtshilfe des Kirchenamtes Celle das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Der Kirchenvorstand der ev.-luth. St. Laurentius Kirchengemeinde Fassberg-Müden legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

(2) Der Kirchenvorstand der ev.-luth. St. Laurentius Kirchengemeinde Fassberg-Müden belastet die Stiftung für seine Verwaltungsaufgaben mit pauschalierten Kosten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

## **§10 Anpassungen der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung**

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Kirchenvorstand der ev.-luth. St. Laurentius Kirchengemeinde Fassberg-Müden und dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.

(2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von Zweidrittel der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss entweder in der Gewährung von Zuwendungen zur Finanzierung von Personalkosten für die in der ev.-luth. St. Laurentius Kirchengemeinde Fassberg-Müden tätigen Personen oder der Gewährung von Zuwendungen für Unterhaltung und Instandsetzung der für die kirchliche Arbeit notwendigen Gebäude oder Räume der Kirchengemeinde bestehen.

(3) Der Kirchenvorstand der ev.-luth. St. Laurentius Kirchengemeinde Fassberg-Müden und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

**§11**  
**Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die ev.-luth. St. Laurentius Kirchengemeinde Fassberg-Müden mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für steuerlich begünstigte kirchliche Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

Fassberg-Müden, den

(Heike Conrads)  
Vorsitzende des Kirchengvorstands

(Carsten Dickow)  
Vorsitzender des Kuratoriums